



**Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG);
Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 des Gaststättengesetzes (GastG) am 12.03.2021 folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) wird nach § 8 Satz 2 GastG bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Gründe:

I.

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhaber nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 1 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnis.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist sachlich (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Gaststättenverordnung – BayGastV) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Rechtsgrundlage für die Verlängerung ist § 8 Satz 2 GastG. Eine Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf neben Beantragung des Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse, da die staatlichen Corona-Maßnahmen zu den Schließungen von Gastronomiebetrieben seit dem 16.02.2020 geführt haben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung, am 13.03.2021 in Kraft.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Keller

Keller
Oberregierungsrat



Bekanntmachungsvermerk:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung wird am Haupteingang des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim ausgehängt.

Keller

Keller
Oberregierungsrat

